

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vincent Wolff – Visual Content, Outdoor Solutions, Event & Marketing

Entwurfsfassung – Stand: Oktober 2026

Anbieter: Vincent Wolff, Einzelunternehmen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Vincent Wolff, nachfolgend „Auftragnehmer“, und seinen Auftraggebern, nachfolgend „Auftraggeber“.
2. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.
3. Die Leistungen umfassen insbesondere:
 - **Visual Content:** Fotografie, Videografie, Film- und Contentproduktion sowie damit verbundene Postproduktion;
 - **Outdoor Solutions:** Outdoor-Konzeption, Beratung, Planung, Sicherheits- und Machbarkeitsbetrachtungen sowie die Organisation und Begleitung von Outdoor-Projekten;
 - **Event & Marketing:** Eventkonzeption und -management, Projektsteuerung, Marketing- und Contentstrategien, Kampagnen, Aktivierungen und vergleichbare Beratungs- und Umsetzungsleistungen.
4. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, einer schriftlichen Auftragsbestätigung und gegebenenfalls ergänzenden Projektvereinbarungen. Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: individuelle Projektvereinbarung, Auftragsbestätigung, Angebot und zuletzt diese AGB.
5. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend. Ein Vertrag kommt durch die Bestätigung des Angebots in Textform, beispielsweise per E-Mail, durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Leistungserbringung mit Zustimmung des Auftraggebers zustande.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Person, die den Auftrag erteilt, hierzu berechtigt ist.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner Aufgaben geeignete Subunternehmer, freie Mitarbeitende oder sonstige Dienstleister einzusetzen. Soweit erforderlich, werden deren Leistungen und Kosten im Angebot ausgewiesen oder mit dem Auftraggeber abgestimmt.

§ 3 Leistungsumfang und Änderungen

1. Der Auftragnehmer erbringt die im Angebot beschriebenen Leistungen. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, zusätzliche Formate, weitere Drehtage, zusätzliche Veranstaltungen, zusätzliche Beratungsleistungen oder nachträgliche Erweiterungen sind gesondert zu vergüten.
2. Änderungswünsche des Auftraggebers werden berücksichtigt, soweit sie im Hinblick auf Zeitplan, Ressourcen, technische Möglichkeiten und Projektumfang umsetzbar sind.
3. Änderungen, die Einfluss auf Vergütung, Leistungsumfang, Termine oder vereinbarte Ergebnisse haben, bedürfen einer Bestätigung in Textform. Der Auftragnehmer weist auf absehbare Mehrkosten und Terminverschiebungen hin.
4. Konzeptions-, Beratungs- und Kreativleistungen stellen – sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg vereinbart wurde – keine Garantie für bestimmte wirtschaftliche, werbliche oder kommunikative Ergebnisse dar.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen, Inhalte, Freigaben, Ansprechpartner und Zugänge rechtzeitig zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte sowie für die erforderlichen Rechte, Genehmigungen und Einwilligungen verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurden.
3. Verzögerungen, Mehraufwand oder zusätzliche Kosten aufgrund fehlender, verspäteter oder unvollständiger Mitwirkung des Auftraggebers gehen nicht zulasten des Auftragnehmers, sofern dieser die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Daraus entstehender zusätzlicher Aufwand wird nach vorheriger Information gesondert vergütet.
4. Der Auftraggeber benennt eine verantwortliche Ansprechperson, die erforderliche Entscheidungen und Freigaben verbindlich erteilen kann.

§ 5 Konzepte, Entwürfe und Vorarbeiten

1. Konzepte, Präsentationen, Kalkulationen, Entwürfe, Storyboards, Strategien, Ablaufpläne und sonstige Vorarbeiten sind urheberrechtlich geschützt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Sämtliche Rechte verbleiben beim Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Übergabe oder Präsentation eines Konzepts berechtigt nicht automatisch zur Umsetzung, Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitigen Nutzung. Hierfür ist eine entsprechende Nutzungsrechtseinräumung erforderlich.
3. Nicht beauftragte oder abgelehnte Konzepte dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers weder ganz noch in wesentlichen Teilen übernommen, umgesetzt oder an Dritte zur Umsetzung weitergegeben werden.
4. Soweit für die Erstellung eines Konzepts eine gesonderte Vergütung vereinbart wurde, bleibt diese bei Nichtbeauftragung der anschließenden Umsetzung grundsätzlich geschuldet.

§ 6 Vergütung, Fremdkosten und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung ergibt sich aus dem Angebot beziehungsweise der individuellen Projektvereinbarung.

2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Sollte der Auftragnehmer die Kleinunternehmerregelung anwenden, wird die Rechnung entsprechend den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben erstellt.
3. Reise-, Übernachtungs-, Transport-, Miet-, Lizenz-, Produktions-, Location-, Genehmigungs-, Personal- und sonstige Fremd- und Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.
4. Fremdkosten können nach vorheriger Abstimmung direkt vom Auftraggeber oder durch den Auftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Projekts beauftragt werden. Vom Auftragnehmer im Auftrag des Kunden verbindlich eingegangene Verpflichtungen sind vom Auftraggeber nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung zu tragen.
5. Nachträglich beauftragte Zusatzleistungen werden gesondert vergütet. Soweit keine Pauschale vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach dem vereinbarten Stunden- oder Tagessatz beziehungsweise nach einem zuvor abgestimmten Aufwand.
6. Sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, sind Rechnungen innerhalb von **14 Kalendertagen** nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
7. Bei umfangreichen Projekten kann der Auftragnehmer angemessene Abschlagszahlungen vereinbaren. Zahlungsplan und Fälligkeiten werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt.
8. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei Mängeln, bleiben unberührt.

§ 7 Besondere Regelungen für Foto- und Videoproduktionen

1. Der konkrete Leistungsumfang – insbesondere Produktionsdauer, Anzahl der Personen, Motive, Drehorte, Formate, Anzahl der finalen Bilder oder Videos, Schnittfassungen und Liefertermine – ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
2. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst die Leistung nur die ausdrücklich vereinbarten finalen Ergebnisse. Nicht enthalten sind insbesondere Rohmaterial, unbearbeitete Fotografien, Projektdateien, offene Schnittdateien, zusätzliche Sprachfassungen, zusätzliche Formate oder zusätzliche Schnittfassungen.
3. Die Auswahl und Bearbeitung der finalen Bilder und Videos erfolgt durch den Auftragnehmer nach professionellen und gestalterischen Gesichtspunkten innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs.
4. Die Herausgabe von Rohmaterial oder offenen Projektdateien bedarf einer gesonderten Vereinbarung und kann zusätzlich vergütet werden. Eine Herausgabe begründet nicht automatisch weitergehende Nutzungs- oder Bearbeitungsrechte.
5. Der Auftraggeber stellt sicher, dass erforderliche Einwilligungen abgebildeter Personen sowie erforderliche Dreh-, Aufnahme-, Location- und sonstige Nutzungsgenehmigungen vorliegen, sofern deren Beschaffung nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer übertragen wurde.
6. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Rohmaterial oder Projektdateien dauerhaft aufzubewahren. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Der Auftragnehmer empfiehlt dem Auftraggeber, übergebene Enddateien eigenständig zu sichern.

§ 8 Korrekturen, Freigabe und Abnahme

1. Der vereinbarte Leistungsumfang enthält die im Angebot festgelegte Anzahl an Korrekturschleifen. Ist dort keine Anzahl angegeben, umfasst die Vergütung bei Foto- und Videoproduktionen **eine gebündelte Korrekturschleife** für sachliche Anpassungen innerhalb des ursprünglich vereinbarten Briefings.
2. Korrekturwünsche sind vom Auftraggeber gesammelt und in Textform zu übermitteln. Änderungswünsche, die über das vereinbarte Briefing hinausgehen, bereits freigegebene Inhalte grundsätzlich neu ausrichten oder zusätzliche Leistungen erfordern, gelten als Zusatzleistungen.
3. Zusätzliche Korrekturen und Änderungswünsche werden nach vorheriger Abstimmung gesondert vergütet.
4. Bei Werkleistungen wird der Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Leistung aufgefordert. Offensichtliche Mängel sollen möglichst konkret und zeitnah in Textform mitgeteilt werden. Gesetzliche Rechte und die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abnahme bleiben unberührt.
5. Bei berechtigten Mängeln erhält der Auftragnehmer grundsätzlich Gelegenheit zur Nacherfüllung, soweit diese gesetzlich vorgesehen und im konkreten Fall möglich ist.

§ 9 Nutzungsrechte an Foto-, Video- und sonstigen Arbeitsergebnissen

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Nutzungsrechte an den finalen Arbeitsergebnissen im vereinbarten Umfang ein. Art, Dauer, räumlicher Geltungsbereich, Medien, Bearbeitungsrechte und Exklusivität richten sich nach dem Angebot.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte für den im Angebot beschriebenen Zweck eingeräumt. Nicht ausdrücklich eingeräumte Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.
3. Die eingeräumten Nutzungsrechte werden – soweit gesetzlich zulässig – erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung wirksam.
4. Eine Weitergabe an Dritte, Unterlizenzierung, Nutzung in weiteren Kampagnen oder Medien, Verkauf, Weiterveräußerung oder eine über den vereinbarten Zweck hinausgehende Bearbeitung bedarf einer gesonderten Vereinbarung, soweit diese Nutzung nicht bereits durch die eingeräumten Rechte gedeckt ist.
5. Rechte an Musik, Stockmaterial, Schriften, Locations, Marken oder sonstigen Dritthinhalten richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen. Der Auftragnehmer weist auf relevante Beschränkungen hin, soweit sie ihm bekannt sind und für den Auftrag von Bedeutung sind.
6. Eine Pflicht zur Namensnennung besteht nur, wenn sie vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 10 Stornierung und Terminabsage bei Foto- und Videoproduktionen

1. Der Auftraggeber kann einen vereinbarten Produktionsauftrag stornieren. Die Erklärung soll in Textform erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Auftragnehmer.
2. Bei der Stornierung eines fest vereinbarten Produktionszeitraums gelten – vorbehaltlich der gesetzlichen Grenzen und der nachfolgenden Absätze – folgende **vorgeschlagene Stornopauschalen**, bezogen auf das vereinbarte Nettohonorar für den stornierten Leistungsumfang:
 - **Mehr als 30 Kalendertage vor Produktionsbeginn:** 20 %
 - **15 bis einschließlich 30 Kalendertage vor Produktionsbeginn:** 40 %
 - **8 bis einschließlich 14 Kalendertage vor Produktionsbeginn:** 60 %

- **3 bis einschließlich 7 Kalendertage vor Produktionsbeginn:** 80 %
 - **Weniger als 72 Stunden vor Produktionsbeginn oder am Produktionstag:** 90 %
3. Die Stornopauschale soll den typischerweise entstehenden Ausfall und die mit der Terminreservierung verbundenen Aufwendungen abbilden. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren, konkret entstandenen Schadens vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.
 4. Bereits erbrachte und separat vergütungsfähige Leistungen sowie verbindlich eingegangene, nicht mehr vermeidbare Fremdkosten können berücksichtigt werden. Eine doppelte Berechnung desselben Schadens ist ausgeschlossen. Bei der Berechnung sind ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Verwendung freigeordneter Kapazitäten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.
 5. Soweit ein Vertrag rechtlich als Werkvertrag einzuordnen ist, bleiben insbesondere die gesetzlichen Rechte aus § 648 BGB und die dort vorgesehenen Grundsätze zur Kündigungsvergütung maßgeblich. Die vorstehende Staffelung ist keine Garantie, dass sie in jedem Einzelfall als pauschalierter Schadensersatz oder Vergütungsregel wirksam ist.
 6. Kann ein Ersatztermin vereinbart werden, kann der Auftragnehmer bereits entstandene, nicht vermeidbare Kosten sowie einen nachgewiesenen zusätzlichen Umbuchungsaufwand berechnen. Eine Anrechnung der Stornopauschale auf einen Ersatztermin wird individuell vereinbart.
 7. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder eine individuell ausgehandelte Vereinbarung entgegenstehen.

§ 11 Wetter, Verschiebungen und Ausfall bei Foto- und Videoproduktionen

1. Bei wetterabhängigen Foto- und Videoproduktionen stimmen die Parteien vorab ab, ob und unter welchen Bedingungen eine Verschiebung möglich ist.
2. Wetterbedingte Verschiebungen erfolgen nicht automatisch kostenfrei. Bereits entstandene Fremdkosten, zusätzliche Aufwendungen und ein zusätzlicher Produktionstermin werden nach der konkreten Vereinbarung abgerechnet.
3. Kann eine Produktion aus Sicherheitsgründen, aufgrund behördlicher Anordnungen oder wegen Umständen, die keine Partei zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, stimmen die Parteien das weitere Vorgehen ab. Bereits erbrachte Leistungen und nicht vermeidbare Kosten bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der individuellen Vereinbarung zu berücksichtigen.
4. Die Entscheidung über die sichere Durchführbarkeit einer Produktion trifft der Auftragnehmer im Rahmen seiner Verantwortung für die von ihm übernommenen Leistungen. Gesetzliche Pflichten und Rechte der Beteiligten bleiben unberührt.

§ 12 Besondere Regelungen für Outdoor Solutions

1. Outdoor Solutions umfassen – je nach Angebot – Beratung, Konzeption, Machbarkeitsbetrachtungen, Planung, Ablauf- und Logistikplanung, Sicherheitsbetrachtungen, Organisation und Begleitung von Outdoor-Projekten sowie die Koordination externer Partner.
2. Der genaue Leistungsumfang und die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im jeweiligen Angebot festgelegt. Insbesondere wird vereinbart, ob der Auftragnehmer

ausschließlich beratend und koordinierend tätig ist oder auch operative Aufgaben übernimmt.

3. Soweit externe Anbieter, Guides, Locations, Transportdienstleister oder sonstige Partner eingebunden werden, richtet sich die Verantwortlichkeit für deren Leistungen nach der konkreten Vertragsgestaltung. Leistungen Dritter können eigenen Geschäftsbedingungen und Sicherheitsvorgaben unterliegen.
4. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer keine Garantie für bestimmte Wetterbedingungen, Naturgegebenheiten, sportliche Leistungen oder den Eintritt eines bestimmten Erlebnis- oder Marketingeffekts.
5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über relevante Anforderungen, Teilnehmendenzahlen, besondere Rahmenbedingungen und ihm bekannte Risiken. Die erforderlichen Zuständigkeiten für Teilnehmendenbetreuung, Aufsicht, Ausrüstung, medizinische Versorgung und Sicherheitsentscheidungen sind projektbezogen festzulegen.

§ 13 Stornierung und Terminabsage bei Outdoor Solutions

1. Für die Stornierung eines fest vereinbarten Outdoor-Projekts oder eines verbindlich reservierten Durchführungstermins gilt folgende vorgeschlagene Staffelung, bezogen auf das vereinbarte Nettohonorar für den stornierten Leistungsumfang:
 - **Mehr als 30 Kalendertage vor Projektbeginn:** 20 %
 - **15 bis einschließlich 30 Kalendertage vor Projektbeginn:** 40 %
 - **8 bis einschließlich 14 Kalendertage vor Projektbeginn:** 60 %
 - **3 bis einschließlich 7 Kalendertage vor Projektbeginn:** 80 %
 - **Weniger als 72 Stunden vor Projektbeginn oder am Projekttag:** 90 %
2. Die Stornopauschale ist als pauschalisierte Regelung für den typischerweise entstehenden Ausfall vorgesehen. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer kann einen höheren tatsächlich entstandenen Schaden nachweisen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Bereits erbrachte Planungs- und Konzeptionsleistungen sowie verbindlich eingegangene und nicht vermeidbare Kosten externer Dienstleister, Genehmigungen, Unterkünfte, Transporte, Locations oder Ausrüstung werden bei der Abrechnung berücksichtigt, soweit sie nicht bereits durch die Stornopauschale abgedeckt sind. Eine doppelte Berechnung desselben Schadens ist ausgeschlossen.
4. Bei mehrtägigen Projekten oder Projekten mit erheblichen Fremdkosten können im Angebot abweichende, projektspezifische Bedingungen vereinbart werden. Diese sollen insbesondere die Bindungsfristen externer Partner und die jeweiligen Rücktritts- oder Stornobedingungen berücksichtigen.
5. Bei Werkverträgen bleiben die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 648 BGB, maßgeblich. Die Stornopauschale darf gesetzliche Ansprüche nicht unzulässig ersetzen oder beschränken.

§ 14 Wetter, Sicherheit und Abbruch bei Outdoor-Projekten

1. Bei Outdoor-Projekten können Wetter, Gelände, Wasserstände, Schneelage, Temperaturen, Sichtverhältnisse, behördliche Auflagen oder andere äußere Umstände die Durchführung beeinflussen.
2. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung anzupassen, zu unterbrechen, zu verschieben oder abzubrechen, wenn

nach seiner fachlichen Einschätzung erhebliche Sicherheitsbedenken bestehen oder rechtliche beziehungsweise behördliche Vorgaben dies erfordern.

3. Die Parteien stimmen bei absehbaren wetter- oder sicherheitsbedingten Einschränkungen eine angemessene Alternative ab, soweit dies möglich und zumutbar ist. Zusatzaufwand, Umbuchungen und nicht vermeidbare Fremdkosten werden nach der individuellen Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben behandelt.
4. Wetterbedingte Einschränkungen oder ein Abbruch begründen nicht automatisch einen Anspruch auf vollständige Rückerstattung. Maßgeblich sind der vereinbarte Leistungsumfang, bereits erbrachte Leistungen, die Ursache des Ausfalls und die gesetzlichen Regelungen.
5. Die Parteien vereinbaren vor Projektbeginn, wer für die Sicherheitsunterweisung, die Eignung der Teilnehmenden, die persönliche Schutzausrüstung, die Aufsicht und die Notfallorganisation verantwortlich ist. Diese Vereinbarung lässt gesetzliche Pflichten unberührt.

§ 15 Besondere Regelungen für Event & Marketing

1. Leistungen im Bereich Event & Marketing können insbesondere Konzeption, Projektmanagement, Ablauf- und Produktionsplanung, Marketing- und Contentstrategien, Kampagnenplanung, Koordination von Dienstleistern, Aktivierungen und organisatorische Umsetzung umfassen.
2. Die geschuldeten Leistungen und etwaige Projektergebnisse werden im Angebot beschrieben. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, keine bestimmte Reichweite und keine garantierte Besucher- oder Verkaufszahl.
3. Der Auftraggeber ist für rechtzeitige Freigaben, die Bereitstellung erforderlicher Inhalte und Informationen sowie für die Genehmigung der von ihm zu verantwortenden Maßnahmen zuständig.
4. Werden Dienstleister, Locations, Personal, Künstler, Technik, Transport oder sonstige Fremdleistungen beauftragt, werden Zuständigkeiten und Kosten im Angebot oder in der Projektvereinbarung geregelt.
5. Bei laufender Beratung oder fortlaufender Projektbegleitung werden Laufzeit, Kündigungsfrist und Abrechnung im jeweiligen Angebot vereinbart. Bereits erbrachte Leistungen bleiben zu vergüten.

§ 16 Stornierung und Absage von Event- und Marketingprojekten

1. Für die Stornierung eines fest vereinbarten Event-, Marketing- oder Aktivierungsprojekts gilt folgende vorgeschlagene Staffelung, bezogen auf das vereinbarte Nettohonorar für den stornierten Leistungsumfang:
 - **Mehr als 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Projekt- oder Veranstaltungstermin: 20 %**
 - **15 bis einschließlich 30 Kalendertage vor dem Termin: 40 %**
 - **8 bis einschließlich 14 Kalendertage vor dem Termin: 60 %**
 - **3 bis einschließlich 7 Kalendertage vor dem Termin: 80 %**
 - **Weniger als 72 Stunden vor dem Termin oder am Veranstaltungstag: 90 %**
2. Die Stornopauschale soll den typischerweise entstehenden Ausfall berücksichtigen, insbesondere die Reservierung von Projektkapazitäten und den entgangenen Einsatz für andere Aufträge. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass kein oder ein wesentlich

geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer kann einen höheren tatsächlich entstandenen Schaden nachweisen, soweit gesetzlich zulässig.

3. Bereits erbrachte Leistungen, insbesondere Konzeption, Planung, Abstimmungen, Projektmanagement und Produktionsvorbereitung, sowie verbindlich eingegangene und nicht vermeidbare Fremdkosten werden bei der Abrechnung berücksichtigt, soweit sie nicht bereits durch die Stornopauschale abgedeckt sind. Eine doppelte Berechnung desselben Schadens ist ausgeschlossen.
4. Die Stornopauschale bezieht sich auf den stornierten Leistungsumfang. Bei Projekten mit mehreren unabhängig beauftragten Teilbereichen ist der jeweilige Anteil maßgeblich, sofern die Leistungen sachgerecht voneinander getrennt werden können.
5. Bei umfangreichen Veranstaltungen, Kampagnen oder Aktivierungen können im Angebot projektspezifische Bedingungen vereinbart werden. Dabei können insbesondere Produktionsphasen, verbindliche Buchungen, Personalkosten, Locationkosten und die Möglichkeit zur anderweitigen Nutzung reservierter Kapazitäten berücksichtigt werden.
6. Soweit ein Vertrag rechtlich als Werkvertrag einzuordnen ist, bleiben insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung und Vergütung nach § 648 BGB maßgeblich. Die vorstehende Staffelung gilt nur im Rahmen ihrer rechtlichen Wirksamkeit.
7. Bei laufenden Beratungs- und Dienstleistungen gelten die im Angebot vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsbedingungen. Für bis zum Wirksamwerden einer Kündigung erbrachte Leistungen bleibt der Vergütungsanspruch bestehen; weitere Ansprüche richten sich nach dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Eine Verschiebung des Veranstaltungstermins gilt nicht automatisch als kostenfreie Stornierung. Die Parteien stimmen einen Ersatztermin und die Behandlung bereits entstandener Kosten, zusätzlicher Aufwendungen und Fremdverpflichtungen in Textform ab.

§ 17 Rechte Dritter und rechtliche Prüfung

1. Der Auftraggeber ist für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte, Marken, Aussagen, Produktangaben und Werbeaussagen verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer geprüft oder erstellt werden sollen.
2. Der Auftragnehmer schuldet keine rechtliche Prüfung von Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits-, Datenschutz- oder sonstigen Rechtsfragen, sofern diese nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart wurde.
3. Der Auftraggeber beschafft die für sein Vorhaben erforderlichen Freigaben, Genehmigungen und Rechte, soweit deren Beschaffung nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer übertragen wurde.
4. Soweit der Auftragnehmer auf erkennbare rechtliche oder organisatorische Risiken aufmerksam wird, weist er den Auftraggeber im Rahmen seiner vereinbarten Tätigkeit darauf hin. Dies ersetzt keine Rechtsberatung.

§ 18 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen weiteren Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Für Leistungen selbstständiger Dritter haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften und der konkreten Vertragsgestaltung. Er übernimmt keine pauschale Garantie für die Leistungsfähigkeit, Rechtzeitigkeit oder Fehlerfreiheit externer Anbieter.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.

§ 19 Vertraulichkeit und Referenznutzung

1. Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich und verwenden sie nur für die Durchführung des jeweiligen Vertrags. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.
2. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber, das Projekt oder entstandene Arbeitsergebnisse als Referenz nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform öffentlich nennen oder zeigen, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
3. Die Zustimmung zur Referenznutzung kann insbesondere die Verwendung von Namen, Logos, Fotografien, Videos, Projektbeschreibungen und veröffentlichten Ergebnissen umfassen. Der Umfang der Zustimmung ist projektbezogen zu klären.

§ 20 Datenschutz

1. Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet und hierfür eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erforderlich ist, schließen die Parteien diese gesondert ab.
3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass personenbezogene Daten, die er dem Auftragnehmer übermittelt, rechtmäßig erhoben wurden und für die vereinbarten Zwecke verwendet werden dürfen.

§ 21 Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit, Meilensteine und Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Projektvereinbarung.
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Im Fall einer Kündigung werden bereits erbrachte Leistungen, verbindlich eingegangene Verpflichtungen und weitere Vergütungs- oder Ausgleichsansprüche nach der konkreten Vereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.
4. Die Stornierungsregelungen der §§ 10, 13 und 16 gelten nur, soweit sie auf den jeweiligen Vertrag und die konkrete Beendigung rechtlich anwendbar sind.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
3. Änderungen und Ergänzungen individueller Vereinbarungen sollen in Textform festgehalten werden. Individuelle Abreden haben Vorrang vor diesen AGB.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten nicht automatisch vom Auftragnehmer formulierte Ersatzregelungen; maßgeblich ist die jeweilige gesetzliche Rechtslage.